

# I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO  
 Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freilandanlage zur Stromerzeugung  
 Zulässig sind:  
 - Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freilandanlagen, einschl. Unterkonstruktionen.  
 - Trafostationen  
 - Einfriedungen

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.8 Höhe baulicher Anlagen Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen nach Planzeichen 3.5.1 sind folgende maximale Höhen zulässig:  
 - Photovoltaik-Module und Trafostationen bis zu einer Gesamthöhe von 3,90 m über Ubergelände

## 3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 **---** Baugrenze gem. § 23 Abs. 2 BauNVO. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage.

## 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)

8.1 **○-○** Hauptversorgungsleitung unterirdisch, geplant (Verlauf kann aus technischen Gründen abweichen). Zweckbestimmung: Strom, Netzanschlussleitung geplant.

## 9. Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

9.1 **○** Grünfläche, privat. Zweckbestimmung: Eingrünung. Pflanzgebiet für Bäume und Sträucher gemäß textlicher Festsetzung Nr. 0.2.1

## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1 **■** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Kompensationsfläche:  
 Entwicklungsziel: Magere Flachland-Mähwiese, FFH-Lebensraumtyp 6510 Typ artenreiche frische Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe.

### 1. Ansaat

Auf der Fläche ist eine Bodenverbereitng für eine Ansaat durchzuführen. Die Fläche ist möglichst mittels Mähgütertragung aus geeigneten Beständen extensiver Flachland-Mähwiesen des Straßkirchner Moores (z. B. aus Pflegeflächen in öffentlichem Eigentum) zu begrünen. Die Eignung der Spenderflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen. Zeitpunkt der Übertragung: Anfang Juli. Sind keine geeigneten Flächen zur Verfügung, ist alternativ eine Ansaat mit geeigneten autochthonen Saatgut für Feuchtwiesen vorzunehmen. Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion.

### 2. Pflege der Wiesenflächen

Die Wiesenflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen.

### Schnittzeiträume:

- Schnitt 15.06. - 30.06.
- Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09.)

Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Mulchen ist unzulässig. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind unzulässig.

## 15. Sonstige Planzeichen

15.13 **---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

# II. PLANLICHE HINWEISE

## 16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 10/2017)

- 16.1 **---** Flurgrenze  
 16.2 **○** Grenzstein  
 16.3 **1486** Flurstücksnummer
17. **Sonstige Planzeichen**
- 17.1 **□** Beispielhafte Darstellung der geplanten Photovoltaik-Modulreihen. Lage, Zahl und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung ändern.
- 17.2 **○** Bäume / Sträucher bestehend (außerhalb Geltungsbereich)
- 17.3 **---** 110m-Linie (Vergütungsrelevanter Bereich gem. EEG)
- 17.4 **---** 323.00 0,5 m - Höhengschichtlinien, DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 04/2017.
- 17.5 **▲** Sichtdreieck, Anhaltssicht 70 x 3 m.

# III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.1. Einfriedungen

0.1.1 Sicherheitszaun: Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Ubergelände mit Maschendrahtzaun. Es sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterkante des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist entlang der öffentlichen Grünflächen so zu errichten, dass die Struchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt M 1:100).

Widutzschutzzaun: Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen mit einem Wildschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Wildschutzzaune sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

## 0.2. Grünordnung

0.2.1 Pflanzangebote für Bäume und Sträucher auf privaten Grünflächen gem. planlicher Festsetzung 9.1.

Pflanzangebote für Bäume und Sträucher:  
 Innerhalb der privaten Grünflächen sind durchgehends 2-reihige Hecken mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m, Abstand der Reihen 1,0 m.

0.2.2 Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

Liste 1: Bäume 2. Wuchsklasse:  
 Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt. Höhe 200-250 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

- |                  |   |               |   |                    |   |                           |
|------------------|---|---------------|---|--------------------|---|---------------------------|
| Acer campestre   | - | Feld-Ahorn    | - | Cornus sanguinea   | - | Blut-Hartrieel            |
| Carpinus betulus | - | Hainbuche     | - | Cornus avellana    | - | Hasel                     |
| Malus sylvestris | - | Wild-Äpfel    | - | Euonymus europaeus | - | Plattberlinchen           |
| Prunus avium     | - | Vogel-Kirsche | - | Ligustrum vulgare  | - | Gewöhnlicher Liguster     |
| Pyrus sylvestris | - | Wild-Birne    | - | Lonicera xylosteum | - | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Sorbus aucuparia | - | Eberesche     | - | Prunus spinosa     | - | Schlehe                   |
|                  |   |               |   | Rhamnus cathartica | - | Kreuzdorn                 |
|                  |   |               |   | Rhamnus frangula   | - | Faulbaum                  |
|                  |   |               |   | Rosa spec.         | - | Wildrosen                 |
|                  |   |               |   | Sambucus nigra     | - | Schwarzer Holunder        |
|                  |   |               |   | Viburnum opulus    | - | Gew. Schneeball           |
|                  |   |               |   | Viburnum lantana   | - | Wolliger Schneeball       |

0.2.3 Begrünung privater Grünflächen  
 Nicht durch Pflanzangebote gem. Punkt 0.2.1 beanspruchte Flächen sowie die privaten Grünflächen nach planlicher Festsetzung 9.2 sind mit Landschaftsrassen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.4 Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen unter und zwischen den Photovoltaikmodulen mit Landschaftsrassen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.5 Begrünung und Pflege

Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Die Bepflanzungen sind für die Betriebsdauer der Anlage zu erhalten.

Pflege der Gehölze:

Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind zeitig zu ersetzen. Eine ordnungsgemäße, die optische Wirkung erhaltende Pflege ist zulässig. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

Pflege der Wiesenflächen:

Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen, danach kann in Abhängigkeit der Aufwuchsstärke bis auf eine Mahd pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig.

Dünge- oder Spritzmittel:

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Photovoltaikanlage sowie auf den Kompensationsflächen ist der Einsatz von jeglichen Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.6 Abtragungen / Auffüllungen

Auffüllungen oder Abtragungen sind für die Errichtung der Trafostation bis maximal 50 cm zulässig. Darüber hinaus sind Geländeänderungen unzulässig.

## 0.3. Freiflächengestaltungsplan

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:

- Lagsplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansaaten (Saatgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

## 0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Über die Beseitigung der Bepflanzungen auf den privaten Grünflächen ist nach der zum Zeitpunkt des Rückbaus gültigen Rechtslage zu entscheiden.

## 0.5. Immissionsschutz

0.5.1 Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

0.5.2 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

## 0.6. Artenschutz

0.6.1 Erfolgen die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August, so sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nrn. 1, bis Nr. 3, BNatSchG geeignete Vergärungsmaßnahmen (z.B. flächiges Anbringen von Flatterbändern) im Baubereich durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die An siedlung zu Brutwecken für die Dauer der Bauarbeiten unterbinden.

# IV. TEXTLICHE HINWEISE

## 1. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände von Bepflanzungen

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Staubemissionen entstehen. Diese sind zu dämpfen. Schadensersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

## 2. Belange der Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftamt Deggendorf zu informieren.

## 3. Denkmalfpflege

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig. Vor einer Bebauung hat der Vorhabenträger im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

## 4. Hinweise der Bahn

Emissionen:  
 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherren, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkstörung, elektromagnetische Beeinträchtigung und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Bremsstaubwirkung / Instandhaltungsmaßnahmen:  
 Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubemissionen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsstaub) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. durch Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

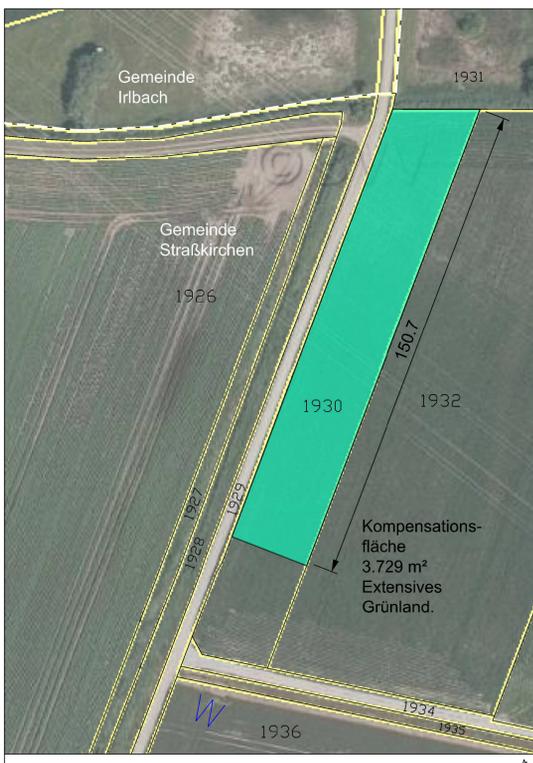
Schattenwurf:  
 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Auswirkungen der Anlage auf den Eisenbahnbetrieb:  
 Es ist jederzeit zu gewährleisten, daß durch den Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik-Anlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichterschrankungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendung, Reflexionen) entstehen können.

Zufahrt zu den Bahnanlagen:  
 Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen (Bahnwandwege parallel zur Bahntrasse) über die bestehenden Feldwege sind auch künftig zu erhalten und die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Wartungsfahrzeuge (sowie ggf. auch für Rettungsdienste und große Bergungsfahrzeuge) jederzeit zu ermöglichen.

Bewuchs / Neuaufpflanzungen:  
 Bei der Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnsseite dürfen keine windbruchgefährdeten Gehölze (z.B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleisstrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht gepflanzt werden. Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Pflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (KoRIL) 882 zu beachten.

# KARTE 2: KOMPENSATIONSFLÄCHE 1 M 1:1.000



Kartengrundlagen:  
 Digitale Flurkarte der Bayerische Vermessungsverwaltung, 06/2017.  
 Luftbild BayernAtlas-Online, Stand 06/2017.

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN



# VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss  
 Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit  
 Die Gemeinde Straßkirchen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom ..... gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung  
 Die Gemeinde Straßkirchen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... durchgeführt. Gleichzeitig wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung  
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzung  
 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom ..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO beschlossen.

Straßkirchen, den .....  
 Hirtreiter, 1. Bürgermeister

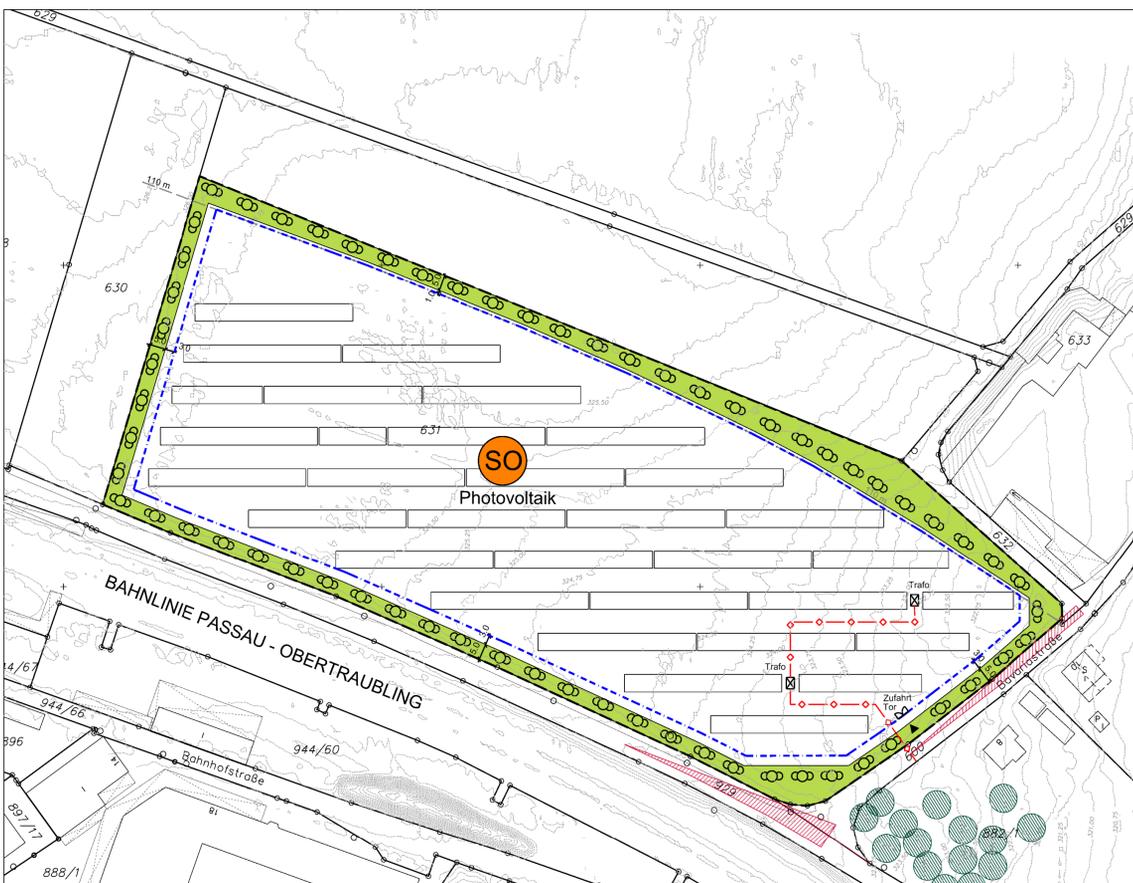
6. Ausfertigung  
 Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

Straßkirchen, den .....  
 Hirtreiter, 1. Bürgermeister

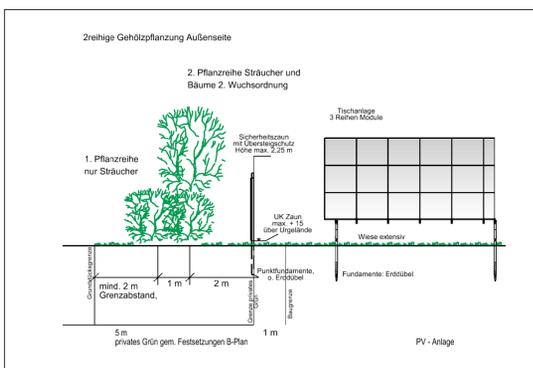
7. Inkrafttreten  
 Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den .....  
 Hirtreiter, 1. Bürgermeister

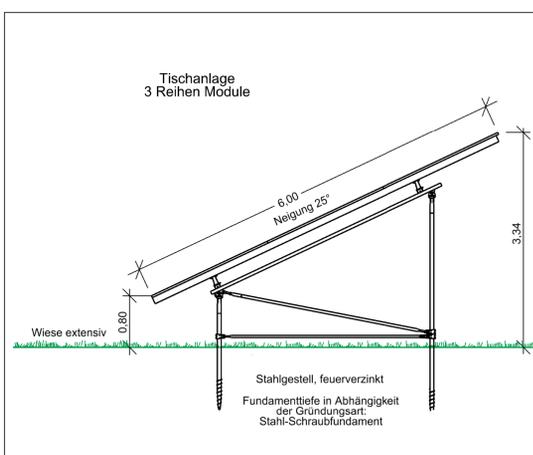
# Karte 1: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan - M 1:1.000



# PRINZIPSCHNITT M 1:100



# SCHNITT TISCHANLAGE M 1:20



# GEMEINDE STRASSKIRCHEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SO PHOTOVOLTAIK "STRASSKIRCHEN NORD"

NR. / Änderung	Datum / Bearbeiter

**MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH**  
 Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Tel. 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

PLANART <b>VORENTWURF</b>	ZEICHNUNG-NR. <b>B 1.0</b>
BAUART/PROJEKT <b>Gemeinde Straßkirchen Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Straßkirchen Nord"</b>	PROJEKT-NR. <b>2017-71</b>
VERFAHRENSTRÄGER <b>Gemeinde Straßkirchen Lindenstraße 1 94342 Straßkirchen</b>	BAUABSCHNITT <b>TEILABSCHNITT</b>
DARSTELLUNG <b>Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Verfahrenshinweise</b>	LANDKREIS <b>Straubing-Bogen</b> REGIERUNGS-BEZIRK <b>Niederbayern</b>
BEARBEITET/GEZEICHNET ORT / DATUM <b>al al Ascha, den 13.11.2017</b>	MAßSTAB <b>1 : 1.000</b> PLANGRÖßE <b>76.5 x 80 cm</b> DATUMNAME
	UNTERSCHRIFT